

## Journalistische Sorgfaltspflicht missachtet

### Es stimmt nicht, dass das Klinikum Offenburg Helfer sucht

„Das Klinikum Offenburg sucht händeringend Helfer!“ Unter dieser Überschrift erscheint eine Meldung online in einer Boulevardzeitung. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Entgegen der Behauptung im Artikel habe das Klinikum Offenburg – weder in der Corona-Krise noch davor – händeringend Helfer gesucht. Dies sei eine Falschmeldung. Die Zeitung will inhaltlich zu der Beschwerde nicht Stellung beziehen.

Die Veröffentlichung verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Der Bericht enthält die unzutreffende Behauptung, das Klinikum Offenburg suche Helfer. Da die Zeitung es unterlassen hat, den kursierenden Whatsapp-Aufruf zu verifizieren, hat sie gegen die gebotene Sorgfalt verstoßen.

**Aktenzeichen:**0314/20/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Missbilligung